

Die Region Brüssel-Hauptstadt

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt

» Wahlen

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt wird alle fünf Jahre gewählt. Die ersten direkten Wahlen fanden am 18. Juni 1989 statt. Die letzten Wahlen fanden am 9. Juni 2024, zusammen mit den Wahlen für das Europäische Parlament und die Abgeordnetenkammer statt.

Genauso wie für die Föderalwahlen gilt für die Regionalwahlen eine Wahlhürde von 5% auf Wahlkreisebene und ist eine gleiche Vertretung von Männern und Frauen auf den Wahllisten erforderlich. Die Kandidaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

» Legislaturparlament

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt ist ein legislaturparlament, d.h. dass es nicht aufgelöst werden kann, bevor die gesamte Periode, für die es gewählt wurde, abgelaufen ist.

» Zusammensetzung

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt besteht aus 89 direkt gewählten Mitgliedern. Sie werden (in Ausführung der Lambertmont- und Lombardabkommen¹ Juni 2001) in zwei Sprachgruppen aufgeteilt:

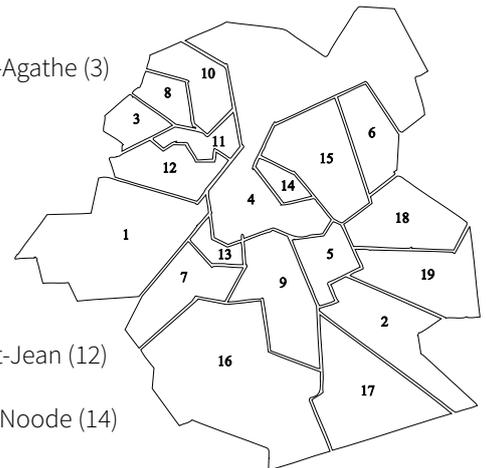
- die 17 aus den niederländischsprachigen Listen gewählten Parlamentsmitglieder bilden die niederländische Sprachgruppe
- die 72 aus den französischsprachigen Listen gewählten Parlamentsmitglieder bilden die französische Sprachgruppe.

» Wahlkreis

Die Brüsseler Parlamentsmitglieder werden direkt von den Einwohnern der Brüsseler Region gewählt. Diese Region besteht aus 19 Gemeinden:

- Anderlecht (1)
- Auderghem (2)

- Berchem-Sainte-Agathe (3)
- Brüssel-Stadt (4)
- Etterbeek (5)
- Evere (6)
- Forest (7)
- Ganshoren (8)
- Ixelles (9)
- Jette (10)
- Koekelberg (11)
- Molenbeek-Saint-Jean (12)
- Saint-Gilles (13)
- Saint-Josse-Ten-Noode (14)
- Schaerbeek (15)
- Uccle (16)
- Watermael-Boitsfort (17)
- Woluwe-Saint-Lambert (18)
- Woluwe-Saint-Pierre (19)



» Befugnisse

Gezetzgebung

Das Parlament verabschiedet Beschlüsse. Diese Beschlüsse regeln die Angelegenheiten der Region Brüssel-Hauptstadt. Sie besitzen beinahe dieselbe Rechtsgültigkeit wie Dekrete. Es gibt hingegen einen wichtigen Unterschied: Bei Beschlüssen ist eine begrenzte Kontrolle vorgesehen, was bei Dekreten nicht der Fall ist. Die einfachen und die administrativen Rechtsorgane können, in bestimmten Grenzen, zum Beispiel nachprüfen, ob Beschlüsse verfassungswidrig oder im Widerspruch zur besonderen Gesetzgebung Brüssels stehen.

Darüber hinaus herrscht eine beschränkte Kontrolle seitens der Föderalregierung, um die internationale Rolle und hauptstädtische Funktion von Brüssel abzusichern. Der König (die föderale Regierung) kann die Ausführung von Beschlüssen, die sich auf Städtebau, Raumordnung, öffentliche Aufträge oder Verkehr beziehen, aufschieben. Der betreffende Beschluss wird in dem Fall einem Kooperationsausschuss vorgelegt, der sich aus einer gleichen Zahl von föderalen Ministern und Mitgliedern der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zusammensetzt. Wird in dem Ausschuss keine Einigung erzielt, kann schließlich die Abgeordnetenkammer den aufgeschobenen Beschluss für nichtig erklären (mit einer Mehrheit in den beiden Sprachgruppen).

¹ Gesetz vom 13. Juli 2001 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen in Bezug auf die lokalen Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt.

Das Parlament besitzt die Befugnisse der ehemaligen „Agglomération“ (Ballungsgebiet). Es geht hierbei um die Sammlung und Verarbeitung von Hausmüll, Taxis, Feuerwehr, medizinische Notdienste usw. In den Angelegenheiten verabschiedet das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt Verordnungen.

Ernennung und politische Kontrolle

Die Brüsseler Regierung wird vom Parlament gewählt. Das Parlament kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen die Regierung oder gegen einen oder verschiedene Minister oder Staatssekretäre annehmen oder sie zum Abdanken zwingen. Das Parlament muss einen Nachfolger vorschlagen, weil andernfalls der Antrag unannehmbar ist (es handelt sich um einen konstruktiven Misstrauensantrag). Wenn der Antrag gegen die Regierung gerichtet ist, kann er lediglich mit einer Mehrheit der Mitglieder in jeder Sprachengruppe angenommen werden.

Finanzielle Kontrolle

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt verabschiedet einmal jährlich den regionalen Haushalt.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

Die Regierung fertigt Erlasse aus.

Die Regierung setzt sich aus acht Mitgliedern, darunter ein Ministerpräsident, zwei niederländischsprachige und zwei französischsprachige Minister sowie drei Staatssekretären zusammen. Mindestens ein Staatssekretär muss zur minoritären Sprachengruppe gehören.

Die Erlasse werden kollegial und per Konsens getroffen.

Gemeinschaftsangelegenheiten

In Gemeinschaftsangelegenheiten versammeln sich die beiden Sprachgruppen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt getrennt. Die niederländische Sprachgruppe nennt sich „Rat des flämischen Gemeinschaftsausschusses“, die französische Sprachgruppe nennt sich „Rat des französischen Gemeinschaftsausschusses“.

Auch die Regierungsmitglieder versammeln sich getrennt, je nach Sprachengruppe, der sie angehören. Die niederländischsprachigen Mitglieder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bilden das „Kollegium des flämischen Gemeinschaftsausschusses“. Die französischsprachigen Mitglieder der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bilden das „Kollegium des französischen Gemeinschaftsausschusses“.

Die Gemeinschaftsausschüsse üben gemeinschaftliche Befugnisse (Kultur, Unterricht, personengebundene Angelegenheiten) für die französischsprachigen oder niederländischsprachigen Brüsseler aus. Dies geschieht per Verordnungen des Parlamentes und Beschlüsse des Kollegiums.

Die Französische Gemeinschaft delegierte darüber hinaus bestimmte Befugnisse (Fremdenverkehr, Gesundheitspolitik usw.) für französischsprachige Brüsseler an den französischsprachigen Gemeinschaftsausschuss. Diese Befugnisse werden per Dekret ausgeübt.

Es gibt ebenfalls einen gemeinsamen Gemeinschaftsausschuss. Dieser setzt sich aus den beiden Sprachgruppen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt zusammen. Er nennt sich die „gemeinsame Versammlung“ und übt Befugnisse für Einrichtungen aus, die nicht ausschließlich zu der einen oder anderen Gemeinschaft gehören (z.B. die ÖSHZ). Sie übt ebenfalls Befugnisse aus, die sich auf personengebundene Angelegenheiten wie die Krankenpflege, die Sozialpolitik, Behinderte, Betagte usw. beziehen.

Die gemeinsame Versammlung fertigt Beschlüsse aus (bzw. Verordnungen, wenn sie als einsetzende Gewalt handelt). Sie beschließt mit der Stimmenmehrheit jeder Sprachengruppe.

Regierung:
<https://be.brussels>

Parlament:
www.parlement.brussels

Französischsprachiger Gemeinschaftsausschuss:
www.ccf.brussels

Flämischer Gemeinschaftsausschuss:
www.vgc.be